

Bericht Nr. 2223 Teilrevision der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 8. Dezember 1992

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 8. April 2022

1. Vorbemerkungen

Das kantonale Recht betreffend Wahlen und Abstimmungen ist auf Gesetzes- und Verordnungsstufe in den vergangenen Jahren in diversen Bestimmungen revidiert worden. Die jüngsten Anpassungen erfolgten aufgrund des seit 1. Januar 2021 in Kraft getretenen neuen kantonalen Behindertenrechtgesetzes. Diese neuen kantonalen Regelungen sind nun auch in das kommunale Recht zu überführen.

Die Bürgergemeinde kennt eine eigene Ordnung über die politischen Rechte. Die aktuelle Ordnung über die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 8. Dezember 1992¹ wurde seit einer Teilrevision im Jahr 2014, in Kraft seit 1. März 2015, nicht mehr angepasst. Mit Blick auf die Gesamterneuerungswahlen in der Bürgergemeinde der Stadt Basel im Frühjahr 2023 wurde diese Ordnung auf Revisionsbedarf geprüft, um sicher zu stellen, dass sie im Einklang mit höherrangigem Recht steht.

2. Erhobener Änderungsbedarf in der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel (OpR)

Der in der OpR erhobene Revisionsbedarf lässt sich in begriffliche/redaktionelle und materielle Anpassungen unterteilen. In der synoptischen Darstellung werden diese Anpassungen entsprechend kommentiert.

2.1. Begriffliche/redaktionelle Anpassungen an übergeordnetes Recht

2.1.1 Polizei- und Militärdepartement / Kontrollbüro

In der vorliegenden Ordnung sind in verschiedenen Bestimmungen noch das Polizei- und Militärdepartement und das Kontrollbüro als zuständige kantonale Stelle genannt. Heute sind das Präsidialdepartement bzw. das Büro für Wahlen und Abstimmungen zuständig. Auf die Erwähnung der aktuell geltenden kantonalen Organisationseinheit soll verzichtet und durch den neutralen Begriff «das zuständige kantonale Departement» und «die zuständige kantonale Amtsstelle» ersetzt werden.

2.1.2 Ausschluss vom Wahl- und Stimmrecht

Die Stimm- und Wahlfähigkeit setzt voraus, dass eine Person urteilsfähig ist. Das Erwachsenen- und Kinderschutzrecht gemäss ZGB begründet eine umfassende Beistandschaft bei einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit. Die Begriffe Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sind durch Urteilsunfähigkeit zu ersetzen. § 4 OpR wird aufgehoben, und die Wahlvoraussetzungen werden in § 3 OpR abschliessend ergänzt.

¹ SG BaB 132.100

2.2. Materielle Anpassungen

2.2.1 Zwingende Anpassungen

In Umsetzung des neuen kantonalen Behindertenrechtegesetzes werden drei Bestimmungen in der OpR angepasst:

§ 11a Stimmabgabe durch Dritte

In § 11a OpR wird die Stimmabgabe durch Dritte – analog kantonalem Wahlgesetz – neu geregelt. Die bisherige Bestimmung von Abs. 2 wird aufgehoben, wonach sich ein Mitglied des Wahlbüros von der körperlichen Behinderung des/der Stimmberechtigten überzeugen muss.

In der jetzigen Bestimmung wird neu aufgenommen, dass die Stimmabgabe durch Dritte mit dem Stimmrechtsausweis der nicht befähigten Person erfolgt. Mit einem bei der Staatskanzlei anzufordernden Formular ermächtigt die stimmberechtigte Person die Drittperson, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson muss den Stimm- bzw. Wahlzettel nach Anweisungen der stimmberechtigten Person ausfüllen sowie ihre Personalien auf dem Stimmrechtsausweis angeben und diesen persönlich unterschreiben. Dies dient als Beleg dafür, dass die aufgrund des Formulars ermächtigte Person die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen vorgenommen hat und nicht eine andere, nicht berechnigte Person. Die mit der Stimmabgabe betraute Person gibt bei der persönlichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis im Abstimmungslokal mit dem Formular ab und wirft den abgestempelten Stimm- bzw. Wahlzettel in die Urne. Bei brieflicher Stimmabgabe legt sie das ausgefüllte Formular zusammen mit dem mit ihren Personalien versehenen und unterzeichneten Stimmrechtsausweis sowie dem Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmcouvert und versendet dieses.

Mit der neuen Bestimmung ist gewährleistet, dass Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Einschränkung oder dauernd aus einem anderen Grund dazu nicht in der Lage sind, ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können.

§ 27 Amtliche Erläuterung

In § 27 wird der Grundsatz verankert, dass bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden muss.

§ 71 Unterschrift

Ergänzt wird auch § 71. Es wird geregelt, wie schreibunfähige Personen ihre Unterschrift bei Referendum und Initiative leisten können. Beide Ergänzungen orientieren sich dabei am kantonalen Recht.

2.2.2 Optionale Anpassungen

Mit der vorliegenden Revision bietet sich auch die Gelegenheit, weitere Änderungen zu prüfen, gewisse Bestimmungen zu präzisieren oder aufzuheben oder Regelungsbereiche um deren Klarheit Willen zu entflechten. Der entsprechende Kommentar findet sich bei der jeweiligen Bestimmung in der beigelegten synoptischen Darstellung.

Anpassungen betreffend Rechtsmittel und Validierung

Die aktuelle OpR unterscheidet in ihrer Systematik nicht zw. Validierung und Rechtsmittel, sondern regelt beide Bereiche unter dem Abteilungstitel «Validierung». Zudem sind die heutigen Bestimmungen in ihrer konkreten Rechtsanwendung zum Teil als interpretationsbedürftig oder unklar zu bezeichnen. Die OpR regelt zudem nur das Beschwerdeverfahren an den Bürgerrat ohne expliziten Verweis auf den weiteren Instanzenweg. Als unpräzise muss auch die jetzige Formulierung bezeichnet werden,

wonach gemäss § 59 nur die Gültigkeit des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen als Anfechtungsobjekt genannt ist. Die Bestimmungen zur Rechtspflege sollen klarer geregelt werden. Für die Bürgergemeinde gilt, dass bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen (analog Kanton und Bund) sowohl Stimmrechts- wie auch Abstimmungsbeschwerden möglich sind: die Verletzung des Stimmrechts wie auch die Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann gerügt werden. Die neue Legiferierung orientiert sich am kantonalen Wahlgesetz.

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffend Rechtsmittel und Validierung (§§ 58 bis 64) werden in der beigelegten Synopse entsprechend erläutert.

3. Exkurs betreffend E-Voting

Gemäss § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 9 OpR ist die Stimmabgabe nur persönlich und brieflich möglich. Die Erweiterung auf die elektronische Stimmabgabe setzt eine Änderung in beiden Erlassen voraus.

Seit dem Jahr 2004 erlaubt der Bund den Kantonen, im Rahmen eines Versuchsbetriebs E-Voting anzubieten. Das kantonale Wahlgesetz hat die elektronische Stimmabgabe im Grundsatz und im Speziellen (§§ 6 und 8a) geregelt. In der kantonalen Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe finden sich die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Der Kanton praktizierte die elektronische Stimmabgabe für im Ausland wohnhafte Stimmberechtigte und für Stimmberechtigte mit einer Behinderung. Seit Mai 2019 ist aber in der ganzen Schweiz kein E-Voting-System mehr in Betrieb².

Der Bürgerrat verzichtet daher in der vorliegenden Revision auf eine entsprechende Bestimmung für die elektronische Stimmabgabe. Er sieht vor, die entsprechende Änderung in der Gemeindeordnung und in der OpR zu beantragen, wenn das E-Voting-Verfahren sich als gesichertes und verlässliches Abstimmungsverfahren erweist.

4. Geplante Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen

Die Erneuerungswahlen des Bürgergemeinderates werden im Mai oder Juni 2023 stattfinden. Die vom Bürgergemeinderat beschlossenen Änderungen der OpR sollten daher am 1. Oktober 2022 in Kraft treten können, damit die Wahlvorbereitung und die Wahldurchführung nach neuem Recht erfolgen können. In Berücksichtigung, dass der Änderungsbeschluss des Bürgergemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht, hätte folglich die Beschlussfassung der vorgelegten Teilrevision in der Sommersitzung 2022 des Bürgergemeinderates zu erfolgen. Der tabellarisch dargestellte Zeitplan findet sich nachfolgend:

² Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 17. November 2021, S. 3, Geschäftsnr. 19.5441.02

Zuständigkeit	Zeitpunkt	Tätigkeit
Bürgergemeinderat	Juni-Sitzung 2022	Beschlussfassung Teilrevision OpR
Rechtsdienst	Juni 2022	Publikation der Änderungen mit Referendumsfrist
Rechtsdienst	Ende Juli 2022	Publikation Ablauf (unbenützte) Referendumsfrist
Bürgerrat	August 2022	Beschlussfassung Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen am 1. Oktober 2022
Rechtsdienst	August 2022	Publikation Inkrafttretensbeschluss des Bürgerrats
Bürgerratskanzlei	Herbst 2022	Information aller politischer Parteien
Erneuerungswahl Bürgergemeinderat	Mai/Juni 2023	

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gemäss Ziffer 2 beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende **Beschlussfassung**:

- ://:
1. Der beiliegende Entwurf zur Änderung der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel gemäss der synoptischen Darstellung wird genehmigt.
 2. Die Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident:
 Prof. Dr. Leonhard Burckhardt

Der Bürgerratsschreiber:
 Daniel Müller

22. März 2022

Beilage

- Synoptische Darstellung der beantragten Erlassänderungen

Synoptische Darstellung
Teilrevision der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
	Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel	
	Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 8. Dezember 1992 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</i>	
<p>§ 3 Voraussetzungen</p> <p>¹ Wahl- und stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.</p>	<p>¹ <i>Wahl- und stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, <u>nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden</u> und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.</i></p>	<p>Alle Voraussetzungen des aktiven Stimm- und Wahlrechts werden im gleichen Paragraphen geregelt. Deshalb kann § 4 aufgehoben den. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des ZGB.</p>
<p>§ 4 Ausschluss vom Wahl- und Stimmrecht</p>	§ 4 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Von Wahl- und Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist (Art. 369 ZGB).</p>		
<p>§ 5 Wählbarkeit</p> <p>¹ Die in den §§ 3 und 4 aufgestellten Erfordernisse gelten auch für die Wählbarkeit als Mitglied des Bürgergemeinderates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Unvereinbarkeit.</p>	<p><i>¹ Die in den §§ 3 und 4 aufgestellten Erfordernisse gelten auch für die Wählbarkeit als Mitglied des Bürgergemeinderates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 über die Unvereinbarkeit.</i></p>	<p>Redaktionelle Angleichung, da § 4 in § 3 eingefügt worden ist</p>
<p>§ 6 Anlegung</p> <p>¹ Das Stimmregister wird vom Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt geführt.</p> <p>² Das Stimmregister steht den Wahl- und Stimmberechtigten der Bürgergemeinde jederzeit zur Einsicht offen.</p>	<p><i>¹ <u>Das Stimmregister für die Bürgergemeinde wird in deren Auftrag vom Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt zuständigen kantonalen Departement geführt.</u></i></p>	<p>Redaktionelle Änderung: es wird immer der Begriff «das zuständige kantonale Departement» verwendet, um bei einer allfälligen Neuorganisation des Kantons keine Gesetzesanpassung vornehmen zu müssen.</p>
<p>§ 7 Eintragung</p> <p>¹ Wer im Stimmregister nicht eingetragen ist, kann sein Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben, es sei denn, dass seine Eintragung pflichtwidrig unterlassen worden wäre.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>² Über die Eintragung entscheidet das Polizei- und Militärdepartement nach Anhörung der Bürgergemeinde.</p>	<p>² <i>Über die Eintragung entscheidet das Polizei- und Militärdepartement zuständige kantonale Departement nach Anhörung der Bürgergemeinde.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 8 Stimmrechtsausweis</p> <p>¹ Aufgrund des Stimmregisters fertigt das Polizei- und Militärdepartement die Stimmrechtsausweise aus und stellt sie im Auftrag der Bürgergemeinde den Wahl- und Stimmberechtigten zu.</p>	<p>¹ <i>Aufgrund des Stimmregisters fertigt das Polizei- und Militärdepartement zuständige kantonale Departement die Stimmrechtsausweise aus und stellt sie im Auftrag der Bürgergemeinde den Wahl- und Stimmberechtigten <u>spätestens drei Wochen vor dem Urnengang</u> zu.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Nennung der gleichen Zustellfrist wie bei § 25 und § 26</p>
<p>§ 9 Art der Ausübung</p> <p>¹ Die Berechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht persönlich an der Urne oder brieflich ausüben.</p> <p>² Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel der Bürgergemeinde verwendet werden.</i></p> <p>⁴ <i>Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.</i></p>	<p>In § 11a nachstehend wird die Stimmabgabe durch Dritte neu geregelt.</p> <p>Anpassungen analog Bestimmungen im kantonalen Wahlgesetz</p>
<p>§ 10 Persönliche Ausübung</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Das Wahl- und Stimmrecht kann persönlich nur in der Stadt Basel während der hiefür vom Bürgerrat in Absprache mit dem Polizei- und Militärdepartement festgesetzten Zeit im Wahl- bzw. Stimmlokal ausgeübt werden.</p> <p>² Vorzeitig kann es persönlich schon vom Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag an bei der Bürgerratskanzlei oder einer anderen vom Bürgerrat bezeichneten Amtsstelle ausgeübt werden.</p> <p>³ Wer nicht im Besitz eines gültigen Stimmrechtsausweises ist, wird zur Wahl oder Abstimmung nicht zugelassen.</p>	<p><i>¹ Das Wahl- und Stimmrecht kann persönlich nur in der Stadt Basel während der hiefür vom Bürgerrat in Absprache mit dem Polizei- und Militärdepartementzuständigen kantonalen <u>Departement</u> festgesetzten Zeit im Wahl- bzw. Stimmlokal ausgeübt werden.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 11 Briefliche Ausübung</p> <p>¹ Die Berechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht von jedem Ort der Schweiz aus brieflich ausüben, indem sie ihre Wahl- und Stimmzettel mit dem amtlichen Couvert dem Kontrollbüro des Polizei- und Militärdepartementes zustellen.</p> <p>² Die briefliche Ausübung ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig.</p> <p>³ Brieflich abgegebene Wahl- und Stimmzettel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro eingetroffen sind.</p>	<p><i>¹ Die Berechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht von jedem Ort der Schweiz aus brieflich ausüben, indem sie ihre Wahl- und Stimmzettel mit dem amtlichen Couvert dem Kontrollbüro des Polizei- und Militärdepartementes <u>zuständigen kantonalen Departement</u> zustellen.</i></p> <p><i>³ Brieflich abgegebene Wahl- und Stimmzettel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro <u>zuständigen kantonalen Departement</u> eingetroffen sind.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 11a Stimmabgabe durch Dritte</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</p> <p>² Wollen Stimmberechtigte ihre Wahl- und Stimmzettel durch einen Dritten ausfüllen lassen, so hat sich ein Mitglied des Wahlbüros von deren körperlichen Behinderung im Sinn von Abs. 1 zu überzeugen.</p> <p>³ Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	<p>¹ <i>Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung <u>Einschränkung</u> oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Wird neu Abs. 6</i></p> <p>⁴ <i>Die Stimmabgabe durch Dritte erfolgt mit dem Stimmrechtsausweis der zur Stimmabgabe nicht befähigten Person sowie einem Formular, mit dem die stimmberechtigte Person eine Drittperson zur Vornahme der für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen ermächtigt. Das Formular ist bei der Staatskanzlei unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern.</i></p> <p>⁵ <i>Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung der bzw. des Stimmberechtigten auszufüllen.</i></p> <p>⁶ <i>Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassungen analog Bestimmungen im kantonalen Wahlgesetz und kantonaler Wahlverordnung; Präzisierung, wie Stimmabgabe durch Dritte zu erfolgen hat.</p> <p>Siehe dazu auch Ausführungen im Bericht</p>
<p>§ 15 Wahl- und Abstimmungslokale</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Der Bürgerrat bezeichnet die erforderlichen Wahl- und Abstimmungslokale im Einvernehmen mit dem Polizei- und Militärdepartement, welches für deren Einrichtung und Ausstattung sorgt.</p>	<p>¹ Der Bürgerrat bezeichnet die erforderlichen Wahl- und Abstimmungslokale im Einvernehmen mit dem Polizei- und Militärdepartementzuständigen kantonalen Departement, welches für deren Einrichtung und Ausstattung sorgt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 19 Ordnung im Wahllokal</p> <p>¹ Das Wahlbüro hat das Wahl- und Abstimmungslokal zur anberaumten Stunde zu öffnen.</p> <p>² Dem Wahlbüro steht die Handhabung der Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal und in den unmittelbar dazu führenden Räumlichkeiten, einschliesslich Schulhöfen und Vorplätzen, zu.</p> <p>³ Das Wahlbüro hat darauf zu achten, dass die Stimmabgabe durch die Berechtigten persönlich und geheim vor sich geht.</p> <p>⁴ Bei zu grossem Andrang der Stimmberechtigten kann es den Zutritt durch zeitweilige Schliessung der Türen oder auf andere Weise unterbrechen.</p> <p>⁵ Das Wahlbüro verhindert eine allfällige widerrechtliche Teilnahme an der Wahl- und Abstimmungshandlung und erstattet darüber dem Bürgerrat Bericht.</p> <p>⁶ Pünktlich mit Ende der letzten Öffnungsstunde sollen die Türen des Lokals geschlossen und keine Stimmberechtigten mehr eingelassen werden. Die bereits im Lokal befindlichen Stimmberechtigten können jedoch noch wählen bzw. stimmen.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
	<p><i>⁷ Wer in einem Wahllokal Radio-, Fernseh- oder Filmaufnahmen machen oder aus staatskundlichem Interesse ein Wahllokal als Einzelperson oder als Gruppe besuchen will, hat dafür vorgängig bei der Bürgerratskanzlei eine Bewilligung einzuholen.</i></p>	<p>Ergänzung mit entsprechender kantonaler Bestimmung der Wahlverordnung</p>
<p>§ 22 Beobachtung der Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestehende Wahlprüfungskommission des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.</p>	<p><i>¹ Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung <u>Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986</u> bestehende Wahlprüfungskommission des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.</i></p>	<p>Verweis auf den richtigen Erlass</p>
<p>§ 24 Anordnung der Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden vom Bürgerrat im Einvernehmen mit dem Polizei- und Militärdepartement angeordnet.</p> <p>² Die Wahltage sollen drei, die Abstimmungstage zwei Monate vorher bekanntgegeben werden.</p>	<p><i>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden vom Bürgerrat im Einvernehmen mit dem Polizei- und Militärdepartement <u>zuständigen kantonalen Departement</u> angeordnet.</i></p> <p><i>² Die Wahltage sollen <u>spätestens</u> drei, die Abstimmungstage <u>spätestens</u> zwei Monate vorher bekanntgegeben werden.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Bekanntgabe kann auch früher erfolgen.</p>
<p>§ 25 Zustellung der Abstimmungsvorlagen</p> <p>¹ Die Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten so rechtzeitig zuzustellen, dass sie mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag in deren Besitz sind.</p>	<p><i>¹ Die Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten so rechtzeitig zuzustellen, dass sie mindestens<u>spätestens</u> drei Wochen vor dem Abstimmungstag in deren Besitz sind.</i></p>	<p>Gleiche Begrifflichkeit wie bei § 26 Abs. 1</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>§ 26 Das Aufbieten zu Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die Stimmrechtsausweise sowie die amtlichen Wahl- und Stimmzettel sollen spätestens drei Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen an die Stimmberechtigten ausgeteilt sein.</p> <p>² Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Aufforderung einzuladen, allfällige Beschwerden wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl- oder Stimmzettel bis Freitag 16.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro anzubringen. Dieses entscheidet über die Beschwerden nach Anhörung der Bürgergemeinde.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens Freitag 16.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.</p>	<p>² Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Aufforderung einzuladen, allfällige Beschwerden wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl- oder Stimmzettel bis Freitag 16.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag <u>beim Kontrollbüro bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle anzubringen. Dieses/Diese entscheidet über die Beschwerden nach Anhörung der Bürgergemeinde.</u></p> <p>³ Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens Freitag 16.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag <u>beim Kontrollbüro bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 27 Amtliche Erläuterung</p> <p>¹ Zusammen mit dem Stimmrechtsausweis ist den Stimmberechtigten eine kurze Wahl- und Abstimmungsanleitung zuzustellen.</p> <p>² Ausserdem ist bei Abstimmungen dem Stimmrechtsausweis eine sachliche, kurzgefasste Erläuterung der Vorlage beizulegen.</p>	<p>² Ausserdem ist bei Abstimmungen <u>dem Stimmrechtsausweis eine sachliche, kurzgefasste Erläuterung der Vorlage des Bürgerrates beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt.</u></p>	<p>Präzisierende Ergänzung</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
	<p>³ Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Zwingende Ergänzung aufgrund des kantonalen Behindertenrechtgesetzes, welches seit 1.1.2021 in Kraft ist.</p>
<p>§ 31 Inhalt</p> <p>¹ Der gleiche Name darf im Vorschlag mehrfach, höchstens aber dreimal stehen. Im Ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.</p> <p>² Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p>	<p>§ 31 Inhalt<u>Inhaltliche Erfordernisse und Unterzeichnung der Wahlvorschläge</u></p> <p>³ Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.</p> <p>⁴ Jeder Wahlvorschlag enthält:</p> <p>a) eine geeignete Listenbezeichnung, welche die Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen ermöglicht;</p> <p>b) Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen;</p> <p>c) Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse der Unterzeichnenden.</p>	<p>Ausführlicher Titel</p> <p>Ergänzungen analog kantonalem Wahlgesetz</p>
<p>§ 34 Vertreter der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 34 Vertreter<u>Vertretung der Wahlvorschläge</u></p>	<p>Gendergerechte Begriffsverwendung</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Die erste und die zweite unterzeichnete Person eines Wahlvorschlages gelten im Verkehr mit den Behörden als dessen erste und zweite Vertretung.</p> <p>² Die erste Vertretung, im Verhinderungsfall die zweite, ist berechtigt oder verpflichtet, im Namen sämtlicher einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen den Behörden gegenüber rechtsverbindlich die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben und für vorgeschlagene Personen, die von Amtes wegen gestrichen werden müssen, Ersatzvorschläge einzureichen. Ersatzvorschläge ist eine schriftliche Zustimmungs- und Wahlannahmeerklärung der Neuvorgeschlagenen beizulegen.</p>	<p><i>² Die erste Vertretung, im Verhinderungsfall die zweite, ist berechtigt oder verpflichtet, im Namen sämtlicher einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen den Behörden gegenüber rechtsverbindlich die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben und für vorgeschlagene Personen, die von Amtes wegen gestrichen werden müssen, Ersatzvorschläge einzureichen.</i></p> <p>Ersatzvorschläge ist eine schriftliche Zustimmungs- und Wahlannahmeerklärung der Neuvorgeschlagenen beizulegen.</p>	<p>Verzicht auf Doppelerwähnung, da Ersatzvorschläge bereits in § 37 geregelt sind.</p>
<p>§ 35 Prüfung der Wahlvorschläge</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Die Bürgerratskanzlei prüft in Zusammenarbeit mit dem Polizei- und Militärdepartement die eingereichten Vorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten und die Gültigkeit der Unterschriften. Der Vertretung der Vorschläge sind die infolge Nichterfüllung der Formerfordernisse nötigen Streichungen oder Ergänzungen unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von drei Tagen zur Behebung der Mängel. Verstreicht diese Frist unbenützt, nimmt die Bürgerratskanzlei die nötigen Korrekturen selbst vor.</p>	<p>¹ <i>Die Bürgerratskanzlei prüft in Zusammenarbeit mit dem Polizei- und Militärdepartementzuständigen kantonalen Departement die eingereichten Vorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten und die Gültigkeit der Unterschriften. Der Vertretung der Vorschläge sind die infolge Nichterfüllung der Formerfordernisse nötigen Streichungen oder Ergänzungen unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von drei Tagen zur Behebung der Mängel. Verstreicht diese Frist unbenützt, nimmt die Bürgerratskanzlei die nötigen Korrekturen selbst vor.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 38 Bezeichnung und Listenverbindung</p> <p>¹ Die so entstandenen definitiven Wahlvorschläge heissen Listen; an ihnen darf nichts mehr geändert werden.</p> <p>² Sie werden je auf einem besonderen Blatt nach der vorgeschlagenen Reihenfolge der Personen gedruckt und mit einer Ordnungsnummer versehen.</p> <p>³ Listenverbindungen sind nicht zulässig.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Listenbezeichnung wird auf der Liste abgedruckt.</p> <p>⁶ Wenn Wahlvorschläge gleiche Überschriften tragen, so fordert die Bürgerratskanzlei die Vertretung der Vorschläge auf, die notwendigen Unterscheidungen anzubringen. Sofern dies nicht innert drei Tagen geschieht, werden diese Listen durch eine weitere Ordnungsnummer unterschieden.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>⁷ Die Bürgerratskanzlei macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und ihren Ordnungsnummern zwei Wochen vor dem Wahltag im Kantonsblatt bekannt.</p>	<p>⁷ <i>Die Bürgerratskanzlei macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und ihren Ordnungsnummern <u>spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Kantonsblatt bekannt.</u></i></p>	<p>Gemäss § 26 sollen die Unterlagen spätestens drei Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen bei den Stimmberechtigten sein. Deshalb macht es Sinn, hier die gleiche Frist vorzusehen.</p> <p>Mit der Formulierung „spätestens«, die im überarbeiteten Erlass konsequent verwendet werden soll, wird gewährleistet, dass eine Publikation auch früher erfolgen kann.</p>
<p>5. Abteilung: Validierung</p>	<p>5. Abteilung: <u>Validierung und Rechtspflege</u></p>	<p>ergänzter Titel</p>
<p>§ 56 Bekanntmachung der Ergebnisse</p> <p>¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden durch Anschlag am Stadthaus bekanntgemacht und im Kantonsblatt veröffentlicht.</p>	<p>¹ <i>Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden durch Anschlag am Stadthaus bekanntgemacht und im Kantonsblatt <u>unter Hinweis auf das Beschwerderecht</u> veröffentlicht.</i></p>	<p>Die Bekanntgabe der Wahl- und Abstimmungsergebnisse wird nur noch im Kantonsblatt publiziert mit Hinweis auf Rechtsmittel.</p>
<p>§ 57 Aufbewahrung der Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Die Wahl- und Stimmzettel werden amtlich verwahrt, bis über die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung und über allfällige Einsprachen endgültig entschieden ist. Nachher werden sie vernichtet.</p>	<p>¹ <i>Die Wahl- und Stimmzettel werden amtlich verwahrt, bis über die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung und über allfällige Einsprachen <u>Beschwerden</u> endgültig entschieden ist. Nachher werden sie vernichtet.</i></p>	<p>Korrekte Begriffsbezeichnung des Rechtsmittels</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>§ 58 Zuständigkeit für die Validierung</p> <p>¹ Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner Wahlprüfungskommission.</p>	<p>Zuständigkeit für die Validierung</p> <p>¹ Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet beschliesst der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner Wahlprüfungskommission.</p> <p>² Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu publizieren.</p>	<p>BGR ist Validierungs- und nicht Rechtsmittelinstanz. Er beschliesst «nur» über die Gültigkeit des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. BGR stellt mit Validierung fest, dass Wahl oder Abstimmung gültig ist.</p> <p>Die aktuelle Formulierung «sowie über Einsprachen» ist missverständlich.</p> <p>Da der Bürgerrat Beschwerdeinstanz ist, muss er nach Vorliegen des rechtskräftigen Beschwerdeentscheides der Wahlprüfungskommission berichten, die ihrerseits dem BGR berichtet und Antrag auf Validierung (Gültigkeit des Ergebnisses) stellt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>§ 59 Einsprachen</p> <p>¹ Einsprachen gegen die Gültigkeit des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen sind innert fünf Tagen seit der Publikation im Kantonsblatt schriftlich und begründet dem Bürgerrat einzureichen, wobei der Tag der Publikation nicht mitgezählt wird. Verspätete Einsprachen werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 59 <u>Einsprachen</u><u>Beschwerden</u></p> <p>¹ Einsprachen gegen die Gültigkeit des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen sind innert fünf Tagen seit der Publikation im Kantonsblatt schriftlich und begründet dem Bürgerrat einzureichen, wobei der Tag der Publikation nicht mitgezählt wird. Verspätete Einsprachen werden nicht berücksichtigt. Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben wegen:</p> <p>a) Verletzung des Stimmrechts gemäss §§ 3, 7, 8, 9 und 11a; b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens am fünften Tag nach der Veröffentlichung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt beim Bürgerrat einzureichen.</p> <p>³ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn der Bürgerrat sie anordnet.</p> <p>⁴ Gegen den Entscheid des Bürgerrates kann innert fünf Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet beim Regierungsrat Rekurs ergriffen werden.</p>	<p>Die Beschwerdegründe werden aufgezählt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>§ 61 Nichtigkeit</p> <p>¹ Wahlen und Abstimmungen sind nichtig:</p> <p>1. wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass Gesetzesübertretungen gemäss Art. 279ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgekommen sind und dadurch auf das Ergebnis wesentlich Einfluss ausgeübt wurde oder dies nicht mit Sicherheit als ausgeschlossen betrachtet werden kann;</p> <p>2. wenn mehr abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben worden sind und dies das Resultat der Wahl oder Abstimmung entscheidend beeinflussen kann;</p> <p>3. wenn sonst die rechtlichen Vorschriften in einer Weise verletzt worden sind, die die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lässt.</p>	<p>§ 61 Nichtigkeit <u>Ungültigkeit</u></p> <p>¹ Wahlen und Abstimmungen sind nichtig <u>ungültig</u>:</p> <p>² Die Befugnis zur Ungültigkeitserklärung obliegt dem Bürgergemeinderat.</p>	<p>Korrekte Begriffsbezeichnung</p> <p>Klare Kompetenzzuweisung als Korrelat für Zuständigkeit der Gültigerklärung gemäss § 58.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>§ 62 Publikation der Validierung</p> <p>¹ Der Entscheid über die Gültigkeit einer Wahl oder einer Abstimmung oder über eine Einsprache ist im Kantonsblatt zu publizieren. Einspracheentscheide sind ausserdem den Einsprechern schriftlich zu eröffnen.</p>	<p>§ 62 <i>Publikation der ValidierungBeschwerdeentscheide</i></p> <p>¹ Der Entscheid über die Gültigkeit einer Wahl oder einer Abstimmung oder über eine Einsprache ist <u>Die rechtskräftigen Beschwerdeentscheide über die Gültigkeit einer Wahl oder einer Abstimmung oder über eine Einsprache sind die Aufhebung von Wahlen und Abstimmungen werden im Kantonsblatt zu publizieren. Einspracheentscheide publiziert. Entscheide über die Gültigkeit sind ausserdem den Einsprechern schriftlich mit der verbindlichen Feststellung der Ergebnisse zu eröffnen publizieren.</u></p>	<p>Die Publikationsvorschrift für die Validierung findet sich neu in § 58.</p> <p>Die neue Bestimmung enthält eine Publikationspflicht für Beschwerdeentscheide. Analoge Formulierung wie im kantonalen Wahlgesetz</p>
<p>§ 71 Unterschrift</p> <p>¹ Jede stimmberechtigte Person muss ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben. Sie muss gleichzeitig Vorname, Geburtsjahr und Adresse angeben.</p> <p>² Eine stimmberechtigte Person darf das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>³ <i>Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisung Stillschweigen.</i></p>	<p>Ergänzung aufgrund des seit 1.1.2021 geltenden kantonalen Behindertenrechtgesetzes</p>
<p>§ 73 Prüfung des Zustandekommens</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>¹ Die Bürgerratskanzlei lässt durch das Polizei- und Militärdepartement ¹⁾ prüfen, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.</p> <p>² Ungültig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 69 nicht erfüllen; 2. Unterschriften von Personen, die in der Bürgergemeinde nicht stimmberechtigt sind; 3. jede zweite, dritte usw. Unterschrift der gleichen stimmberechtigten Person. 	<p>¹ Die Bürgerratskanzlei lässt durch das Polizei- und Militärdepartement <u>zuständige kantonale Departement</u> prüfen, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 82 Prüfung des Zustandekommens</p> <p>¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es mindestens die in der Gemeindeordnung vorgesehene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.</p> <p>² Die Bürgerratskanzlei lässt nach Ablauf der Referendumsfrist durch das Polizei- und Militärdepartement prüfen, ob ein Referendum die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.</p> <p>³ Ungültig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse von § 80 nicht erfüllen; 	<p>² Die Bürgerratskanzlei lässt nach Ablauf der Referendumsfrist durch das Polizei- und Militärdepartement <u>zuständige kantonale Departement</u> prüfen, ob ein Referendum die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

¹⁾ Jetzt: Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>2. Unterschriften von Personen, die in der Bürgergemeinde nicht stimmberechtigt sind;</p> <p>3. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden; jede zweite, dritte usw. Unterschrift der gleichen stimmberechtigten Person.</p> <p>⁴ Der Bürgerrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums und veröffentlicht seinen Entscheid im Kantonsblatt. Gegen den Entscheid des Bürgerrates kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rekurs ergriffen werden; auf das Rekursrecht ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.</p>		

	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	<p><i>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</i></p> <p><i>Namens des Bürgergemeinderates</i> <i>Die Präsidentin: Marina Schai</i> <i>Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller</i></p>	